

22.020 *n* Finanzhaushaltsgesetz (Abbau der coronabedingten Verschuldung). Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Finanzkommission
des Nationalrates

vom 18. März 2022

vom 16. Mai 2022

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) (Abbau der coronabedingten Verschuldung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 18. März 2022¹

beschliesst:

¹ BBl 2022 ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

I
 Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Begriffe**Art. 3 Abs. 6 Bst. b**

¹ Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich Sachanlagen, Darlehen und Beteiligungen.

² Das *Finanzvermögen* umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

³ Als *Aufwand* gelten die Abnahme von Vermögenswerten und die Zunahme von Fremdkapital, die zur Senkung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

⁴ Als *Ertrag* gelten die Zunahme von Vermögenswerten und die Abnahme von Fremdkapital, die zur Erhöhung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

⁵ Als *Ausgaben* gelten:

- a. der Aufwand mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes und der Wertberichtigungen der Investitionsbeiträge (laufende Ausgaben);
- b. die Investitionen zur Schaffung von Verwaltungsvermögen des Bundes und die Investitionsbeiträge (Investitionsausgaben).

⁶ Als *Einnahmen* gelten:

- a. der Ertrag mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes (laufende Einnahmen);
- b. das Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

⁶ Als *Einnahmen* gelten:

- b. das Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

² SR 611.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ In *Leistungsgruppen* zusammengefasst werden Leistungen einer Verwaltungseinheit, mit denen gleichartige Ziele erreicht werden sollen.

Art. 8a Investitionsrechnung**Art. 8a Abs. 3**

¹ Die Investitionsrechnung weist die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen aus.

² Die Investitionsausgaben umfassen namentlich die Ausgaben für Sachanlagen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge.

³ Die Investitionseinnahmen umfassen namentlich das Entgelt für die Veräusserung von Sachanlagen, Rückzahlung der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie erhaltene Investitionsbeiträge.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 17c Vorsorgliche Einsparungen**Art. 17c Abs. 1^{bis}**

¹ Zum Ausgleich voraussehbarer Fehlbeträge des Amortisationskontos kann die Bundesversammlung bei der Verabschiedung des Vorschlags die nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge kürzen.

^{1bis} Die Kürzung nach Absatz 1 kann auch mit der Genehmigung der Staatsrechnung erfolgen.

² Die Kürzung setzt voraus, dass das Ausgleichskonto nach Artikel 16 mindestens ausgeglichen ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 17e Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach der Covid-19-Epidemie

Art. 17e

Mehrheit

Minderheit (Guggisberg, Aeschi Thomas, Grin, Nicolet, Reimann Lukas, Schwander, Sollberger)

¹ Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Bund werden als ausserordentliche Einnahmen verbucht und dem Amortisationskonto gutgeschrieben.

¹ Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Differenz in Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 dem Amortisationskonto gutgeschrieben, solange das Ausgleichskonto keinen Fehlbetrag aufweist.

Mehrheit

Minderheit (Gysi Barbara, Andrey, Badertscher, Fischer Roland, Friedl Claudia, Matter Michel, Munz, Schneider Schüttel, Trede, Wettstein, Wyss)

² Die Frist für den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach Artikel 17b Absatz 1 wird bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt.

² ...

... bis

zum Abschluss des Rechnungsjahres 2031 erstreckt.

² Gemäss Bundesrat

³ Im Falle von besonderen, vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig eine Erstreckung der Frist nach Absatz 2 bis längstens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039.

³ ...

... bis

längstens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035.

³ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 66d Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...

Art. 66d

Mehrheit

Minderheit I (Wyss, Andrey,
Badertscher, Fischer Roland, Friedl
Claudia, Gysi Barbara, Matter Michel,
Munz, Schneider Schüttel, Trede,
Wettstein)

Minderheit II (Guggisberg, Aeschi
Thomas, Grin, Nicolet, Reimann
Lukas, Schwander, Sollberger)

Gemäss Bundesrat

¹ Mit der ersten Staatsrechnung nach
Inkrafttreten dieser Änderung wird
der Fehlbetrag des Amortisationskon-
tos zulasten des Ausgleichskontos
um die Hälfte reduziert, sofern dieses
einen ausreichend hohen Stand
aufweist.

¹ ...

... des Ausgleichskontos
um den positiven Stand des Aus-
gleichskontos reduziert.

Artikel 17e Absatz 1 findet erstmals
auf den Rechnungsabschluss 2022
Anwendung.

² Artikel 17e ...

² Artikel 17e ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fa-
kultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkraft-
treten.

³ Artikel 17e gilt längstens bis zum
31. Juli 2040. Der Bundesrat setzt
Artikel 17e vorher ausser Kraft, wenn
der Fehlbetrag des Amortisationskon-
tos vollständig ausgeglichen ist.